



Agentur für Wohnbauaufsicht



INTEGRIERTER TÄTIGKEITS- UND ORGANISATIONSPLAN (PIAO) 2023–2025





INHALT:

Vorwort	3
1. Anagrafische Daten der Verwaltung.....	4
2. Wertbeitrag und Nutzen für die Gesellschaft, Performance und Vorbeugung der Korruption	5
d) Bewertung der Risikobereiche	10
3. Organisation und Personalressourcen	20
4. Monitoring	25



Vorwort

Gemäß Art. 6 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 80 vom 9. Juni 2021, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 113 vom 6. August 2021, ist vorgesehen, dass die öffentlichen Verwaltungen bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres den integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan (im Folgenden PIAO) annehmen.

Ziel des PIAO ist es, viele der Planungsmaßnahmen, zu welchen die Verwaltungen verpflichtet sind, aufzunehmen, um die Bestimmungen zu rationalisieren und höchste Vereinfachung zu erzielen.

Der Plan ersetzt somit einige andere Planungsinstrumente und wird dem Willen gerecht, die zahlreichen, in den verschiedenen Phasen der Entwicklung der Rechtsvorschriften eingeführten Planungsinstrumente abzubauen und einen einzigen Regelungsplan zu schaffen. Der integrierte Tätigkeits- und Organisationsplan repräsentiert daher eine Art „Einheitstext“ der Planung.

Diese Verwaltung macht es sich daher zur Aufgabe, einen Überblick über die wichtigsten, bereits umgesetzten Instrumente für die operationelle Planung zu liefern, um die einzelnen Planungsmaßnahmen in einem PIAO zu koordinieren, der jedes Jahr verbessert werden soll.



1. Anagrafische Daten der Verwaltung

BEZEICHNUNG: AWA – Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau

ANSCHRIFT: Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1 – 39100 BOZEN

INSTITUTIONELLE WEBSITE: <https://wohnbauaufsicht.provinz.bz.it/>

TELEFON: 0471/41 84 90

ZEP: awa.ave@pec.prov.bz.it

ST.-NR./MWST.-NUMMER: 94121980216

Die Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau (im Folgenden auch einfach AWA) wurde mit dem Landesgesetz Nr. 11 vom 13. Juni 2012 errichtet, mit dem der Artikel 62-ter des Wohnbauförderungsgesetzes Nr. 13/98 eingefügt wurde.

Mit dem Beschluss Nr. 696 vom 13.05.2013 genehmigte die Landesregierung die Satzung der Agentur, die anschließend mit dem Beschluss Nr. 1872 vom 09.12.2013 geändert und ergänzt wurde.

Die in Bozen ansässige AWA ist eine öffentlich-rechtliche Hilfskörperschaft des Landes mit Rechtspersönlichkeit und hat die Funktion

- einer einheitlichen Aufsichtsstelle, deren Aufgabe es ist, Zuwiderhandlungen gegen die Sozialbindungen festzustellen;
- einer Kontrollstelle für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den konventionierten Wohnbau.

Es wird darauf hingewiesen, dass die AWA keine wirtschaftlichen Leistungen für Bürgerinnen und Bürger, sondern gemäß den im Bereich Wohnbau geltenden Rechtsvorschriften einen Aufsichtsdienst erbringt. Die institutionelle Tätigkeit ist insbesondere durch das Landesgesetz Nr. 13/1998 (Wohnbauförderungsgesetz), mit welchem die Agentur errichtet wurde, das Landesgesetz Nr. 13/1997 (Landesraumordnungsgesetz), das Landesgesetz Nr. 17/1993 (Regelung des Verwaltungsverfahrens), die Satzung, die interne Verordnung sowie die gemäß den Rechtsvorschriften vorgesehenen geschlossenen Vereinbarungen geregelt.



2. Wertbeitrag und Nutzen für die Gesellschaft, Performance und Vorbeugung der Korruption

Wertbeitrag und Nutzen für die Gesellschaft

Da die AWA weniger als 50 Beschäftigte hat, trägt sie in diesen Unterabschnitt gemäß Art. 6 des interministeriellen Dekrets betreffend die Regelung der Verfahrensaspekte bei der Umsetzung des PIAO (MD 24. Juni 2022) keine Daten ein.

Performance

Da die AWA weniger als 50 Beschäftigte hat, trägt sie in diesen Unterabschnitt gemäß Art. 6 des interministeriellen Dekrets betreffend die Regelung der Verfahrensaspekte bei der Umsetzung des PIAO (MD 24. Juni 2022) keine Daten ein.

Verwiesen wird auf den Performance-Plan 2023–2025 (veröffentlicht auf der Website der AWA unter Transparente Verwaltung > Performance > Performance-Plan – <https://wohnbauaufsicht.provinz.bz.it/transparente-verwaltung/performance-plan.asp>).

Korruptionsrisiken und Transparenz

Dieser Abschnitt über Korruptionsvorbeugung und Transparenz für den Dreijahreszeitraum 2023 bis 2025 führt den Weg zur behördlichen Prävention des Korruptionsrisikos und im Allgemeinen der Phänomene der sog. „Maladministration“ weiter.

Insbesondere wird das Ziel verfolgt,

- die Möglichkeiten zur Begünstigung von Korruptionsfällen zu reduzieren;
- die Fähigkeit, Korruptionsfälle aufzudecken, zu erhöhen;
- organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung des Korruptionsrisikos festzulegen;
- eine Verbindung zwischen Korruption, Transparenz und Performance im Hinblick auf ein umfassenderes Management des „institutionellen Risikos“ zu schaffen.



Die AWA verfügt nicht direkt über Daten, die unter Bezugnahme auf das Korruptionsphänomen zur Analyse und Bewertung des **externen Kontexts**, in welchem sie tätig ist, herangezogen werden können.

Ihre Tätigkeit erfolgt im Kontext der Landesverwaltung und sie verfügt nicht über weitere Elemente, anhand derer das Ausmaß des Korruptionsphänomens in der Autonomen Provinz Bozen ermittelt werden kann.

Was die Analyse des externen Kontexts betrifft, wird daher auf die vom Land im entsprechenden Abschnitt seines PIAO durchgeführte Analyse verwiesen.

Insbesondere steht das AWA außer zur Landesverwaltung im Allgemeinen hauptsächlich mit folgenden Akteuren in Beziehung:

- Gemeinden, welche die Agentur mit der Kontrolle über die Einhaltung der Bindungen im Wohnbau beauftragen;
- Bürgerinnen und Bürger, die der Kontrolle unterliegen;
- Abteilung Wohnungsbau;
- Ressort Familie, Senioren, Soziales und Wohnbau;
- Anwaltschaft des Landes.

Was die Analyse des **internen Kontexts** betrifft, besteht das Personal der Agentur gegenwärtig aus sechs Personen, deren Aufgaben in Abschn. 3 „Organisation und Personalressourcen“ dieses Plans angegeben sind und auf die verwiesen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die AWA keine wirtschaftlichen Leistungen für Bürgerinnen und Bürger, sondern gemäß den im Bereich Wohnbau geltenden Rechtsvorschriften einen Aufsichtsdienst erbringt. Die institutionelle Tätigkeit ist insbesondere durch das Landesgesetz (Wohnbauförderungsgesetz), mit welchem die Agentur errichtet wurde, das Landesgesetz Nr. 13/1997 (Landesraumordnungsgesetz), das Landesgesetz Nr. 17/1993 (Regelung des Verwaltungsverfahrens), die Satzung, die interne Verordnung sowie die gemäß den Rechtsvorschriften vorgesehenen geschlossenen Vereinbarungen geregelt.

Organe der Agentur:

- a) Direktor
- b) Lenkungs- und Koordinierungsbeirat
- c) Rechnungsprüfer

Die Agentur hat weder einen Vorsitzenden noch einen Verwaltungsrat.



Der Direktor hat alle Aufgaben und Befugnisse einschließlich der gesetzlichen Vertretung der Agentur inne, die notwendig sind, damit die Agentur effizient, wirkungsvoll, wirtschaftlich und korrekt ihre institutionellen Aufgaben wahrnehmen und ihre institutionellen Ziele erreichen kann.

Der Lenkungs- und Koordinierungsbeirat bewertet die strategischen Entscheidungen und sämtliche Angelegenheiten, welche vom Vorsitzendem auf die Tagesordnung gesetzt werden, und schlägt neue Strategien und Angelegenheiten vor.

Die Finanzverwaltung der Agentur unterliegt der Aufsicht des Rechnungsprüfers.

Die AWA unterliegt der Kontrolle und Lenkung seitens der Landesregierung.

Vom Errichtungsjahr der Agentur bis heute beläuft sich die Zahl der zulasten von bei der Agentur diensthabenden Landesbediensteten offenen Disziplinarverfahren betreffend mögliche Fälle der Verletzung der Grundsätze in Bezug auf Korruptionsbekämpfung, Unparteilichkeit und Integrität auf null.

Dieser Abschnitt des Plans wurde vom Antikorruptionsbeauftragten mit der Unterstützung der Mitarbeitenden der Agentur erstellt. Dessen endgültige Fassung wurde allen Bediensteten der AWA bekannt gegeben.

Beim Aufbau dieses Abschnitts wurde folgender **Prozess** befolgt:

- a) Ernennung des Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten und Identifizierung der Subjekte, die in die Tätigkeiten zur Vorbeugung und Bekämpfung des Korruptionsrisikos involviert sind;
- b) Bestandsaufnahme der Risiken;
- c) Bewertung der Risikobereiche;
- d) Identifizierung der Maßnahmen zur Risikoprävention;
 - Identifizierung der sowohl allgemeinen als auch zusätzlichen Präventionsmaßnahmen zur sog. Risikominimierung;
 - Identifizierung der Transparenzverpflichtungen.

Die Bestandsaufnahme der Risiken und die identifizierten Präventionsmaßnahmen wurden aktualisiert, sodass sie möglichst im Einklang mit den von der ANAC vorgegebenen Leitlinien und Modellen stehen. Dies wird natürlich durch den äußerst geringfügigen Personalbestand, auf den die AWA zählen kann, erschwert. Jedoch blieb weiterhin das Engagement für die abzuwickelnde Arbeit bestehen, wobei angestrebt wird, alle möglichen Aspekte zu verbessern.



Zur Erstellung des Plans wurden keine externen Subjekte hinzugezogen.

Mit einem ersten Dekret, und zwar dem Dekret Nr. 75 vom 13. Dezember 2013, wurde nach einer Stellungnahme des Amts für institutionelle Angelegenheiten vom 08.10.2013 Dr. Plitzner, vorheriger Direktor der Agentur, zum Antikorruptionsbeauftragten (RPC) für die AWA ernannt. Mit einem weiteren Dekret, und zwar dem Dekret Nr. 4 vom 8. April 2014, wurde Dr. Plitzner ebenfalls zum Transparenzbeauftragten ernannt.

Nach dem Amtsantritt der neuen Direktorin der Agentur, Dr. Elisa Guerra, am 02.05.2018 erfolgte im Einklang mit der genannten Stellungnahme des Amts für institutionelle Angelegenheiten deren Ernennung zur Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten.

Zu den wichtigsten Aufgaben gehören:

- die Erstellung der Vorschläge für den Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz (Art. 1 Abs. 8 des Gesetzes Nr. 190/2012);
- die Prüfung der wirkungsvollen Durchführung des Plans und dessen Eignung (Art. 1 Abs. 10 Buchst. a) des Gesetzes Nr. 190/2012);
- die Erstellung eines auf der institutionellen Website der Verwaltung zu veröffentlichenden und der ANAC sowie der unabhängigen Stelle zur Performance-Bewertung zu übermittelnden Jahresberichts;
- die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit;
- die Betreuung der Verbreitung der Kenntnis des Verhaltenskodex und die jeweilige Überwachung;
- die Kontrolle hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erfüllung der gemäß den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Veröffentlichungspflichten;
- der Direktorin der AWA wird auch die Aufgabe übertragen, die Angelegenheiten in Bezug auf die Geldwäschebekämpfung zu betreuen.

Alle Bediensteten und Mitarbeitenden der Verwaltung

- halten sich an die im Plan enthaltenen Maßnahmen;
- melden Zuwiderhandlungen dem Direktor;
- melden Interessenkonflikte des Personals;
- halten sich an die Verhaltenskodizes.



Die wichtigsten, beim Risikomanagement zu befolgenden Phasen sind nachfolgend beschrieben:

- Bestandsaufnahme der von der Verwaltung durchgeführten Prozesse;
- Bewertung des Risikos für jeden Prozess;
- Lenkung des Risikos.

Die Bestandsaufnahme der Prozesse erfolgte unter Berücksichtigung der von der ANAC angegebenen Methode im Verhältnis zur Größe und Tätigkeit der Körperschaft.

Natürlich wurden die allgemeinen Risikobereiche in Betracht gezogen:

- Maßnahmen zur Erweiterung der Rechtssphäre der Adressaten mit direkten und sofortigen wirtschaftlichen Auswirkungen für diese;
- Kontrollen, Prüfungen, Inspektionen und Sanktionen;
- Autorisierungen/Genehmigungen;
- öffentliche Verträge;
- Einstellung und Management des Personals;
- Management der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens;
- Aufträge und Ernennungen;
- Rechtsangelegenheiten und Streitfälle.

In Wirklichkeit erlässt die Agentur keine Maßnahmen zur Erweiterung der Rechtssphäre der Adressaten, und das Personal wird in der Regel mittels Wettbewerbe eingestellt, die zentral von der Personalabteilung des Landes, von der auch die bei der AWA eingestellten Mitarbeitenden abhängig sind, verwaltet werden.

Auf der Grundlage der Besonderheiten der AWA und in Anbetracht der identifizierten Primärprozesse wurden daher die folgenden Risikobereiche identifiziert:

Bereich Kontrollen, Prüfungen, Inspektionen und Sanktionen

- Kontrollen
- Feststellung und Vorhaltung
- Abschließendes Verfahren
- Beratungen

Bereich Autorisierungen/Genehmigungen

- Autorisierung im Sanierungswege



Bereich öffentliche Verträge

- Definition des Gegenstands und des Vergabeinstruments
- Erstellung der Ausschreibungsunterlagen
- Voraussetzungen für die Zuschlagserteilung
- Direktvergabe
- Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen zur Beilegung von Streitigkeiten während der Vertragserfüllung

Bereich Einstellung und Management des Personals

- Karrierefortschritt
- Auswahl des Personals in Mobilitätsfällen

Bereich Management der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens

- Zahlung der den Wirtschaftsteilnehmern und/oder Freiberuflern geschuldeten Entgelte

Bereich Aufträge und Ernennungen

- Erteilung von Aufträgen für die Zusammenarbeit



Bereich Rechtsangelegenheiten und Streitfälle

- Erstellung von Informationsberichten, Schriftsätzen, Vorschlägen für Anfechtungen und sonstige juristische Tätigkeiten

d) Bewertung der Risikobereiche

Die Bewertung der Risikobereiche ist in der Tabelle in Anlage 2 Abschnitt Korruptionsvorbeugung und Transparenz PIAO 2023–2025 (Bestandsaufnahme der Prozesse) aufgeführt.

Die Risikostufe der Tätigkeit wird auf der Grundlage der Auswirkungen ermittelt, die das Risiko hervorrufen kann, sowie dessen Eintrittswahrscheinlichkeit und beinhaltet eine kurze Beurteilung

folgenden Werts: sehr hoch , hoch , mittel .









Zur Erstellung dieses Abschnitts des Plans, der die Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz im Dreijahreszeitraum 2023–2025 enthält, wurde eine öffentliche Anhörung durchgeführt, wofür auf der institutionellen Website der Agentur vom 3. Jänner 2023 bis zum 15. Jänner 2023 eine Bekanntmachung veröffentlicht wurde, mit welcher alle Bürgerinnen und Bürger,



Patronate, Verbände, Vereine, Berufsorganisationen, Gewerkschaftsorganisationen und sonstige Arten von Organisationen, die kollektive Interessensträger sind, aufgefordert wurden, Vorschläge und/oder Betrachtungen zur besseren Identifizierung der Maßnahmen zur Korruptionsprävention zu formulieren.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass bei dieser Gelegenheit bei der Körperschaft innerhalb der oben angegebenen Frist keine Bemerkungen und/oder Empfehlungen eingegangen sind.

In der Tabelle unten ist die Zusammenfassung der Kurzbeurteilungen aufgeführt, die in der oben genannten Tabelle in Anlage 2 enthalten sind:

Bereich:			Kurzbeurteilung
Kontrollen, Prüfungen, Inspektionen und Sanktionen			
Organisation der Kontrollen			
Durchführung der Kontrollen			
Erhebung, Analyse und Bewertung der Sach- und Rechtslage			
Vorhaltung/Verzicht auf Weiterverfolgung			
Kontradiktorisches Verfahren			
Anordnung/Aufforderung mit Verhängung der Sanktion			
Einstellung			
Antworten an die Bürgerinnen und Bürger und Stakeholder			

Bereich:			Kurzbeurteilung
Autorisierungen/Genehmigungen			
Autorisierung im Sanierungswege			

Bereich:			Kurzbeurteilung
Öffentliche Verträge			



Definition des Gegenstands und des Vergabeinstruments			
Erstellung der Ausschreibungsunterlagen			
Voraussetzungen für die Zuschlagserteilung			
Direktvergabe			
Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen zur Beilegung von Streitigkeiten während der Vertragserfüllung			

Bereich: Einstellung und Management des Personals			Kurzbeurteilung
Jährliche Identifizierung der Arbeitsziele			
Jährliche Bewertung der Leistungen			
Bewertung der Bewerber anhand von Lebenslauf und Gesprächen			

Bereich: Management der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens			Kurzbeurteilung
Anweisungen zur Zahlung der geschuldeten Entgelte mittels SAP und UNIMONEY			
Erstellung des Jahresabschlusses der Agentur			

Bereich: Aufträge und Ernennungen			Kurzbeurteilung
Auftrag			

Bereich: Rechtsangelegenheiten und Streitfälle			Kurzbeurteilung
Übermittlung der Unterlagen an die Anwaltschaft des Lands Südtirol, welche die Interessen der Agentur vor			



Gericht verteidigt			
--------------------	--	--	--

Was die spezifischen **Präventionsmaßnahmen** betrifft, wurde ein Großteil bereits in den Vorjahren ermittelt und da diese sich bei der Überwachung als wirkungsvoll erwiesen, um das Korruptionsrisiko zu reduzieren, wurden sie bestätigt.

Ziele im Rahmen der Maßnahmen zur Risikoprävention:

- Die Möglichkeiten zur Begünstigung von Korruptionsfällen reduzieren.
- Die Fähigkeit, Korruptionsfälle aufzudecken, erhöhen.
- Einen korruptionsfeindlichen Kontext schaffen.

Die Präventionsmaßnahmen sind in der Tabelle in Anlage 2 aufgeführt.

Zur Prüfung des **Umsetzungsstands** der oben genannten Maßnahmen ist Folgendes vorgesehen:

- Überwachung der Vorschriftsmäßigkeit der Inspektionstätigkeiten und der erlassenen Maßnahmen mittels regelmäßiger Kontrollen und Zufallsstichproben;
- jährliche Überwachung der Einhaltung der Durchführung der Planvorgaben.

Darüber hinaus sind **Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen** für das Personal vorgesehen, deren Ziel es ist, den Bediensteten Kenntnisse über die Inhalte, Zwecke und Erfüllungen in Bezug auf Folgendes zu vermitteln:

- Korruptionsprävention und Transparenz;
- Verhaltenskodex der Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen und Verhaltenskodex des Land Südtirols, unter welchen auch die Agentur fällt;
- Verwaltungsverfahren: Verantwortung und Korruptionsprävention;
- Verfahren zur Auswahl des Vertragspartners.

Die Direktorin ermittelt das Personal, das in risikobehaftete Tätigkeiten involviert ist, auch zwecks der Teilnahme an etwaigen weiteren, vom Land und vom Landesamt für Personalentwicklung veranstalteten Schulungen zum Thema Korruptionsvorbeugung und Transparenz im Einklang mit der Erfüllung der institutionellen Aufgaben.

2022 wurde ein von der Autonomen Provinz Bozen im Online-Portal Copernicus bereitgestellter Kurs zum Thema Korruptionsprävention mit dem Titel „Korruptionsvorbeugung und -bekämpfung“ absolviert, und am 21. Juli 2022 wurde an einem Webinar mit dem Titel „Come misurare la corruzione: il nuovo portale Anac“ teilgenommen.



Der Inhalt dieses Abschnitts über Korruptionsvorbeugung und Transparenz des PIAO wird allen Bediensteten zur Kenntnis gebracht und wurde bei den Besprechungen erörtert.

Die Bediensteten der Agentur gehören zum Personalbestand der Autonomen Provinz Bozen und unterliegen allen Verpflichtungen gemäß dem Landesbereichsvertrag und den einschlägigen Rechtsvorschriften sowie denen, die im **Verhaltenskodex** der Landesbediensteten angegeben sind.

Die Agentur setzt zudem einen eigenen Verhaltenskodex um, der auf der institutionellen Website veröffentlicht ist.

Mit den Bestimmungen zur Korruptionsprävention laut dem Gesetz Nr. 190/2012 wurde in Art. 53 Abs. 16-ter Gv.D. 165/2011 eine Verpflichtung für alle Bediensteten (Führungskräfte oder Verfahrensverantwortliche) eingeführt, gemäß derer die Bediensteten, die während der letzten drei Dienstjahre hoheitliche oder rechtsgeschäftliche Befugnisse für die öffentlichen Verwaltungen wahrgenommen haben, in den drei auf die Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden Jahren keine abhängige oder freiberufliche Tätigkeit bei den privaten Rechtssubjekten leisten dürfen, an welche die mit genannten Befugnissen ausgeübte Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung gerichtet war (**Pantouflage – Revolving Doors**).

Da die Bediensteten der Agentur für Wohnbauaufsicht zum Personalbestand der Landesverwaltung gehören, wird auf den Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz/PIAO der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol und die entsprechenden Durchführungsmaßnahmen verwiesen.

Die öffentlichen Verwaltungen sind auch verpflichtet, die notwendigen technischen Vorkehrungen zum Schutz der Bediensteten zu treffen, welche Meldungen laut Art. 54-bis Gv.D. 165/2001 machen.

Verwiesen wird auch auf den Beschluss Nr. 469 vom 9. Juni 2021 – Richtlinien im Bereich Schutz der Hinweisgeber von Straftaten oder Unregelmäßigkeiten, von denen sie aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses Kenntnis erlangt haben, gemäß Art. 54-bis Gv.D. 165/2001 (sog. **Whistleblowing**).

Öffentliche Bedienstete können Meldungen elektronisch an die E-Mail-Adresse des Antikorruptionsbeauftragten elisa.guerra@provincia.bz.it übermitteln, wobei höchste Geheimhaltung garantiert wird.

Die Untersuchung wird vom Antikorruptionsbeauftragten durchgeführt, und etwaige andere Bedienstete, die von der Meldung Kenntnis erlangen oder zu einem späteren Zeitpunkt in den



Prozess zur Bearbeitung der Meldung involviert werden, sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht kann die Verhängung von Disziplinarstrafen vorbehaltlich etwaiger zivil- und strafrechtlicher Haftungen des Zuwiderhandelnden beinhalten. Die Maßnahme garantiert höchste Geheimhaltung bei der Bearbeitung von Meldungen bezüglich unerlaubter Handlungen. All diejenigen, die mit dem Antikorruptionsbeauftragten per E-Mail zu korrespondieren beabsichtigen, sind verpflichtet, in den Text der Mail eine entsprechende Erklärung über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) 2016/679 und dem Datenschutzgesetz laut dem Einheitstext 196/03 einzufügen.

Die Meldung muss möglichst genau sein, um die Bewertung der Fakten seitens des RPCT zu ermöglichen.

Verwiesen wird auf <https://wohnbauaufsicht.provinz.bz.it/transparente-verwaltung/vorbeugung-korruption.asp>, wo das Formular für Meldungen zur Verfügung steht.

Was die Implementierung einer IT-Plattform für das Management von Meldungen widerrechtlichen Verhaltens betrifft, wird auf die von der Autonomen Provinz Bozen in ihrem Plan angenommene Maßnahme verwiesen, welche auch das Management der Zweisprachigkeit garantiert.

Bis zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieses Plans sind keine Meldungen eingegangen.

Aufgrund der begrenzten Zahl der Bediensteten wird die Ansicht vertreten, dass gegenwärtig der Grundsatz der **Personalrotation** auf die Rotation bei der Zuteilung der zu prüfenden Gemeinden an die einzelnen Inspektoren angewandt werden kann, sofern dies möglich und/oder zweckmäßig ist.

Darüber hinaus wurden operationelle Methoden eingeführt oder gestärkt, welche einen erhöhten Austausch der Tätigkeiten der Inspektoren fördern, ausgehend von der wöchentlichen Besprechung und monatlichen Besprechungen hinsichtlich der Kontrollen.

Was dagegen die **außerordentliche Rotation** betrifft, gilt im Einklang mit dem Plan der Autonomen Provinz Bozen Folgendes:

1. Sobald die für Disziplinarverfahren zuständige Stelle ein Verfahren gegen einen Bediensteten wegen „korrupten Verhaltens“ einleitet, wird der RPC innerhalb von 10 Tagen schriftlich informiert. Ebenso ist vorzugehen, wenn eine einfache Information (offenkundige Tatsache) über die Einleitung eines Strafverfahrens wegen eines Verhaltens dieser Art vorliegt. Ebenso informiert die Landesadvokatur, sobald sie über die Einleitung eines Verfahrens gegen einen Bediensteten wegen „korrupten Verhaltens“ Kenntnis erlangt, den RPC innerhalb von 10 Tagen schriftlich.



2. Innerhalb der nächsten 30 Tage führt der RPC die notwendigen Ermittlungen durch und veranlasst in Zusammenarbeit mit der Abteilung Personal die Ausarbeitung der Versetzungsmaßnahme, die durch die unten angegebenen Begründungen gekennzeichnet ist. Für den Erlass der Maßnahme ist die Abteilung Personal im Einvernehmen mit dem RPC und nach Anhörung der von der Versetzung des Bediensteten betroffenen Vorgesetzten zuständig.

3. Die Abteilung Personal

führt und aktualisiert eine Liste sämtlicher Bediensteten, gegen die ein Disziplinarverfahren wegen „korrupten Verhaltens“ eingeleitet wurde, die dem RPC jährlich bis zum 30. Juni übermittelt wird und folgende Angaben enthält:

1. Einleitungsdatum des Disziplinarverfahrens;
2. Vorwurf;
3. Aufgaben, mit denen der Bedienstete betraut ist;

führt und aktualisiert eine Liste sämtlicher Bediensteten, gegen welche die vorbeugende Maßnahme der außerordentlichen Rotation wegen „korrupten Verhaltens“ verfügt wurde, die dem RPC jährlich bis zum 30. Juni übermittelt wird, wobei in einer Datei folgende Daten aufgezeichnet werden:

1. Datum der Kenntnisnahme der Einleitung des Disziplinar- oder Strafverfahrens;
2. Anklage/Vorwurf;
3. Angaben zur Versetzungsmaßnahme;
4. Datum der tatsächlichen Versetzung;
5. Grund für die Versetzungsmaßnahme, aus dem Folgendes ersichtlich sein muss:
 - a) logische Verknüpfung zwischen dem Vorwurf und der Wahl des neuen Büros;
 - b) Grund für die Versetzung, d. h. eine Bewertung, weshalb die Auffassung besteht, dass die vorgeworfene Tatsache ein Korruptionsphänomen im weiteren Sinn begünstigen kann.

2022 gingen keine Mitteilungen über „korruptes Verhalten“ seitens Bediensteter der Agentur ein. Unter folgendem Link kann der Jahresbericht des RPC eingesehen werden:
<https://wohnbauaufsicht.provinz.bz.it/transparente-verwaltung/vorbeugung-korruption.asp>
(Tätigkeitsbericht des Antikorruptionsbeauftragten für das Jahr 2022).

Was **Offenlegung und Transparenz** betrifft, hält sich die Agentur an die von der ANAC vorgegebenen Leit- und Richtlinien und handelt im Rahmen der Vorgaben laut des Plans der Autonomen Provinz Bozen, auf den sie Bezug nimmt und auf den sie hinsichtlich der Teile, die nicht unter den spezifischen Bereich der AWA fallen, verweist.



Die strategischen **Ziele** im Bereich Transparenz stehen im Einklang mit denen, die im Plan der Autonomen Provinz Bozen vorgesehen sind, auf den verwiesen wird.

Innerhalb der Agentur führt der Transparenzbeauftragte, der mit dem Antikorruptionsbeauftragten d.h. mit der Direktorin der Agentur übereinstimmt, auch mittels interner Referenten Kontrollen hinsichtlich der Erfüllung der Veröffentlichungspflichten seitens der Verwaltung durch die notwendige Unterstützung der Mitarbeitenden der AWA durch, die verpflichtet sind, den fristgerechten und regelmäßigen zu veröffentlichenden Informationsfluss zu garantieren, um die gesetzlichen Fristen einzuhalten.

Die Agentur setzt sich aus einer geringen Anzahl von Mitarbeitern zusammen und deswegen nimmt der Transparenzbeauftragte einen **Referenten** innerhalb der Körperschaft in Anspruch mit dem Ziel, die Verpflichtungen im Rahmen der Veröffentlichung und Aktualisierung der Daten im Bereich „**Transparente Verwaltung**“ zu erfüllen.

Folgende Person kümmert sich insbesondere um die Veröffentlichung und Aktualisierung der Daten für jede im Bereich „Transparente Verwaltung“ vorgesehene Stufe:

- Petra Plank

Mittels des Transparenzbeauftragten und des Referenten veröffentlicht die Agentur die Daten gemäß den gesetzlich vorgesehenen Fristen und hält sich, wenn keine Frist vorgesehen ist, an den Grundsatz der zeitnahen Veröffentlichung.

Um den **ordnungsgemäßen und fristgerechten Informationsfluss** zu gewährleisten, werden die Daten, Informationen und Dokumente, die auf der institutionellen Website zu veröffentlichen sind, normalerweise elektronisch an die für die Veröffentlichung verantwortliche Person über das interne Netzwerk oder per E-Mail übermittelt.

Was die für die Agentur relevanten Punkte betrifft, werden folgende Bereiche betreut:

- Allgemeine Bestimmungen
- Organisation
- Aufträge für Beratung und Mitarbeit
- Personal
- Wettbewerbe
- Performance
- Verwaltungstätigkeiten und Verfahren
- Maßnahmen
- Ausschreibungen und Verträge



- Bilanzen
- Kontrollen und Erhebungen über die Verwaltung
- Dienste und Leistungen
- Zahlungen der Verwaltung
- Weitere Inhalte – Vorbeugung der Korruption
- Weitere Inhalte – Bürgerzugang
- Weitere Inhalte – Zugänglichkeit und Katalog der Daten, Metadaten und Datenbanken
- Weitere Inhalte – Zusätzliche Informationen

Die Tabelle in Anlage 3 Abschnitt Korruptionsvorbeugung und Transparenz des PIAO 2023–2025 (Veröffentlichungspflichten), auf die ausdrücklich verwiesen wird, enthält die Beschreibung der Veröffentlichungspflichten laut Gv.D. Nr. 33/2013 i. d. g. F. mit Angaben zur entsprechenden Aktualisierungsfrequenz der Daten und Informationen und der verantwortlichen Stelle.

Angesichts der geringen Größe der Agentur erfolgt die **Überwachung bezüglich der Erfüllung der Transparenzverpflichtungen** seitens des Transparenzbeauftragten jährlich, wobei ebenfalls unter Berücksichtigung des geringen Personalbestands die Möglichkeit besteht, diese Überwachung nach Stichproben durchzuführen.

Mittels des Dienstes der Gesellschaft SIAG (eines Partners der Autonomen Provinz Bozen für IT-Dienstleistungen) führt die Agentur eine **Erhebung hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung der Daten seitens der Nutzer im Abschnitt „Transparente Verwaltung“** anhand der Überwachung der Zugriffe auf die Bereiche ihrer institutionellen Website und insbesondere des Bereichs „Transparente Verwaltung“ durch.

Um die **Wirksamkeit der Einrichtung des Bürgerzugangs zu gewährleisten**, die mit dem Gv.D. Nr. 33/2013 (Art. 5) eingeführt wurde, ist die Möglichkeit für die kostenlose Übermittlung einer Anfrage an den Transparenzbeauftragten, die nicht begründet sein muss, vorgesehen, mit welcher Dokumente, Informationen oder Daten, deren Veröffentlichung die öffentliche Verwaltung trotz der bestehenden Verpflichtung unterlassen hat, angefordert werden können.

Die Anfrage kann wie folgt übermittelt werden:

- per E-Mail an die Adresse awa.ave@provinz.bz.it;
- per zertifizierter E-Post an die Adresse awa.ave@pec.prov.bz.it;
- per Fax an die Nummer +39 471 418499;



- per Post an die folgende Adresse: Agentur für Wohnbauaufsicht, z. H. des Transparenzbeauftragten, Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1 – 39100 Bozen.

Auch was den Bürgerzugang betrifft, verpflichtet sich die AWA, sich an die im PTPCT/PIAO der Autonomen Provinz Bozen, auf den verwiesen wird, vorgesehenen Vorgaben zu halten.

Mit Dekret des vorherigen Direktors der Agentur Nr. 01/2015 vom 27.01.2015 wurde Frau Petra Plank, Bedienstete im Sekretariat der Agentur, beauftragt, die **Aufgaben im Rahmen des Bürgerzugangs** laut Art. 5 Gv.D. Nr. 33/2013 wahrzunehmen.

2022 sind keine Anfragen hinsichtlich des Zugriffs auf Daten und Informationen betreffend die Agentur für Wohnbauaufsicht eingegangen. Vorsorglich verfügt die Einrichtung über ein digitales Verzeichnis zur Registrierung etwaiger zukünftiger Zugriffsanfragen.

* * *

Schlussendlich ermöglichen die in diesem Abschnitt des PIAO genannten und in Anlage 2 enthaltenen Präventionsmaßnahmen ein im Verhältnis zur geringen Größe der Körperschaft und dem verfügbaren Personal, das in jedem Fall die Erfüllung der institutionellen Aufgaben zu gewährleisten hat, angemessenes Garantieniveau.

Die Überwachung hinsichtlich der Durchführung der Korruptionspräventionsmaßnahmen laut Anlage 1 wurde mit einem im Wesentlichen positiven Ergebnis abgeschlossen.

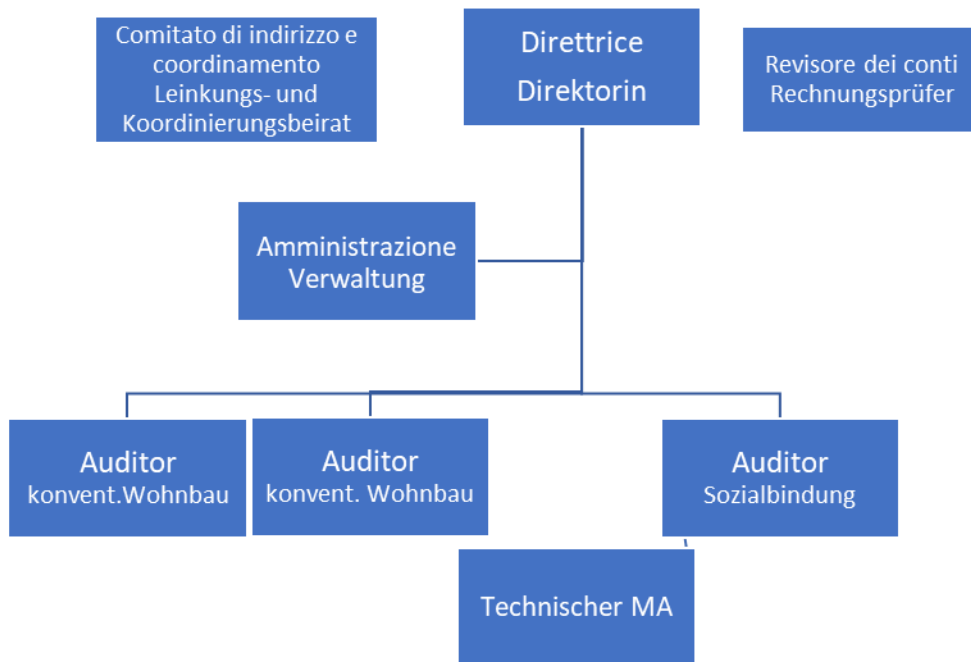


3. Organisation und Personalressourcen

Organisationsstruktur

Organigramm der AWA

Nachfolgend ist das Organigramm der AWA aufgeführt:



Organisatorische Verantwortungsstufen, Staffellungen zur Einstufung der Führungspositionen und ähnlicher Stellen (z. B. organisatorische Stellen)

Organe der Agentur:

- d) Direktor
- e) Lenkungs- und Koordinierungsbeirat
- f) Rechnungsprüfer

Die Agentur hat weder einen Vorsitzenden noch einen Verwaltungsrat.

Der Direktor hat alle Aufgaben und Befugnisse einschließlich der gesetzlichen Vertretung der Agentur inne, die notwendig sind, damit die Agentur effizient, wirkungsvoll, wirtschaftlich und korrekt ihre institutionellen Aufgaben wahrnehmen und ihre institutionellen Ziele erreichen kann.

Er ist das Führungsorgan, das für das Management und die gesetzliche Vertretung der Agentur verantwortlich ist.



Der Direktor der Agentur wird von der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren ernannt und unter Personen ausgewählt, die eine besondere Kompetenz und Professionalität in Hinblick auf die institutionellen Aufgaben der Agentur nachweisen können. Die Aufgaben und die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Direktors entsprechen denen einer Führungskraft laut dem Landesgesetz Nr. 10 vom 23. April 1992 und dem Landesgesetz Nr. 6 vom 21. Juli 2022 in geltender Fassung.

Der Lenkungs- und Koordinierungsbeirat bewertet die strategischen Entscheidungen und sämtliche Angelegenheiten, welche der Vorsitzende auf die Tagesordnung setzt, und schlägt neue Strategien und Angelegenheiten vor.

Der Lenkungs- und Koordinierungsbeirat besteht aus

- a) dem Direktor, der den Vorsitz führt;
- b) dem Landesrat für Wohnungsbau oder einer Person in Vertretung;
- c) dem Landesrat für Raumentwicklung oder einer Person in Vertretung;
- d) dem Präsidenten des Rates der Gemeinden oder einer Person in Vertretung.

Den Mitgliedern des Lenkungs- und Koordinierungsbeirats steht keine Vergütung zu. Die mit der Teilnahme an den Sitzungen des Beirats verbundenen Kosten gehen zulasten der jeweils vertretenen Subjekte und Organe, welche die Beträge aus den ordentlichen Haushaltsbereitstellungen entnehmen, ohne Neu- oder Mehrbelastungen der öffentlichen Finanzen.

Der Rechnungsprüfer bewertet und prüft die Finanzverwaltung der Agentur.

Der Rechnungsprüfer wird von der Landesregierung für die Dauer von drei Jahren bis zum Zeitpunkt der Genehmigung der Rechnungslegung betreffend das letzte Geschäftsjahr seiner Beauftragung ernannt. Er kann unter den Beamten der Landesabteilung Finanzen und Haushalt ausgewählt und wieder im Amt bestätigt werden.

Die AWA unterliegt der Kontrolle und Lenkung seitens der Landesregierung.

Mittlerer Umfang der Organisationseinheiten hinsichtlich der Anzahl der diensthabenden Bediensteten



Die Agentur arbeitet mit Landespersonal, mit abgeordnetem oder aus dem Stellenplan ausgegliedertem Personal der örtlichen Körperschaften oder mit unmittelbar von der Agentur selbst eingestelltem Personal mit befristetem Arbeitsvertrag.

Die Belegschaft der Agentur umfasst gegenwärtig sechs Personen, welche die folgenden Stellen besetzen:

die bereits oben erwähnte Direktorin;

vier Mitarbeitende, die für Inspektionen mit Kontroll- und Beratungsfunktionen hinsichtlich der Einhaltung der Sozialbindungen für den geförderten Wohnbau zuständig sind;

eine Mitarbeiterin, die für Verwaltungstätigkeiten zuständig ist.

Anzahl der Bediensteten zum 31.12.2022 bis heute einschließlich aus dem Stellenplan ausgegliedertes Personal	Organisationseinheiten	Mittlerer Umfang der Organisationseinheiten
6	1	6

Gegenwärtig handelt es sich beim Personal der Agentur einschließlich der Direktorin ausschließlich um Bedienstete der Landesverwaltung der Autonomen Provinz Bozen.

Weitere etwaige Besonderheiten hinsichtlich des Organisationsmodells sowie die etwaigen Eingriffe und Maßnahmen, die notwendig sind, um dessen Übereinstimmung mit den identifizierten Zielen hinsichtlich des Wertbeitrags und Nutzens für die Gesellschaft zu gewährleisten

Das Organisationsmodell weist keine Besonderheiten auf.

Organisation des agilen Arbeitens

Da die Agentur eine Hilfskörperschaft der Autonomen Provinz Bozen im Bereich des Ressorts Familie, Senioren, Soziales und Wohnbau des Landes ist, setzt sie hinsichtlich ihrer Personalressourcen und ihrer Funktionsweise keinen eigenen Organisationsplan des agilen Arbeitens (Homeoffice) um, da sie mit dem der Autonomen Provinz Bozen zusammenhängt.

Hinsichtlich dieses Unterabschnitts wird somit auf den Organisationsplan des agilen Arbeitens der Autonomen Provinz Bozen unter „Transparente Verwaltung“ verwiesen.

Im Jahr 2022 war das Personal der Agentur im Rahmen der von der Autonomen Provinz Bozen vorgegebenen Grenzen im Homeoffice tätig.



Dreijahresplan des Personalbedarfs

Gemäß Art. 62-ter des Landesgesetzes Nr. 13/1998 arbeitet die Agentur „mit Landespersonal, mit abgeordnetem oder aus dem Stellenplan ausgegliedertem Personal der örtlichen Körperschaften oder mit unmittelbar von der Agentur selbst eingestelltem Personal mit befristetem Arbeitsvertrag“. Wie bereits erwähnt, handelt es sich beim Personal der Agentur gegenwärtig ausschließlich um Bedienstete der Landesverwaltung der Autonomen Provinz Bozen.

Darstellung des Personalbestands zum 31.12.2022 bis heute:

PERSONALBESTAND – Vollzeitäquivalente (VZÄ)					
QF	Berufsprofil	Zugeteilte Planstellen	Besetzte Stellen (einschl. bes. Sit.)	Freie Stellen	
6	Verwaltungsmitarbeiter	0,737	0,737	0,000	
8	Verwaltungsinspektor	4,026	4,000	0,026	
6	Technischer Mitarbeiter	0,500	0,500	0,000	
		5,263	5,237	0,026	

Strategische Planung der Personalressourcen

Die Produktivität einer Kontrollbehörde hängt vor allem von der Verfügbarkeit von hoch qualifiziertem Personal ab. Die technischen Hilfsmittel können die Kontrolltätigkeit nur in äußerst begrenztem Maß unterstützen. Daher hängt die Produktivität der Agentur vor allem vom Personal ab, das im Hinblick auf die Zahl und die beruflichen Qualifikationen für die wahrzunehmenden institutionellen Aufgaben geeignet sein muss.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung der Agentur unterbreitet der Direktor der Landesregierung das Organigramm, welches von dieser genehmigt wird, unter Berücksichtigung der strategischen Ziele und des dreijährigen Arbeitsplans. Die Zahl der Kontrollen hängt im Wesentlichen vom verfügbaren Personal ab.

Bei der Berechnung der Kontrollkapazität müssen jedoch auch die Führung der Verwaltung sowie der Buchhaltung und Finanzen der Agentur und die Beratungstätigkeit berücksichtigt werden. Vor



allem in diesem Bereich war einen starken Anstieg der Anforderungen aufgrund der Neuerungen im Hinblick auf Verwaltung und Haushalt (Einführung der privatrechtlichen Vermögensbuchhaltung, der digitalen Verwaltung, Registrierung in verschiedenen nationalen Portalen usw.) festzustellen.

Zur Erhöhung der Kontrollkapazität der Agentur wird folgender Personalbestand vorgeschlagen, der insgesamt mindestens 7 Planstellen der folgenden Funktionsebenen umfasst:

Mit dem Vorbehalt, eine weitere angemessene Erhöhung des unten angegebenen Personalbestands zu beantragen, sollten weitere Gemeinden den Aufsichtsdienst der Agentur in Anspruch nehmen.

Bereiche	Vorgeschlagener Personalbestand	Berufsprofil	Vom Land zugeteilte Planstellen	Funktionsebene
	1	Direktor(in)	1	VIII oder IX
	1	Verwaltung	0,75	VI – VIII
Dienst für die Gemeinden	3	Kontrollinspektor(in)	2	VI – VIII
Wohnbauförderung	2	Kontrollinspektor(in) und/oder technische(r) Mitarbeiter(in)	1,50	VI – VIII
Gesamt	7		5,25	

Ziele im Hinblick auf die Transformation der Personalzuteilung

Die Agentur hat gegenwärtig keine Änderung der Personalzuteilung geplant.

Strategie zur Bedarfsbedeckung

Zur Bedarfsdeckung nimmt die Agentur das Personalbüro der Autonomen Provinz Bozen in Anspruch.

Aus- und Weiterbildung des Personals

Die Mitarbeitenden der Agentur gehören zum Personalbestand der Landesverwaltung.

Verwiesen wird somit auf den Tätigkeitsplan 2022–2023 des Amts für Personalentwicklung und die Richtlinien für die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsinitiativen und Modalitäten für die Teilnahme des Landespersonals, welche auch für das Personal der Agentur, das gegenwärtig



ausschließlich aus Bediensteten der Autonomen Provinz Bozen besteht, veranstaltete interne Aus- und Weiterbildungsinitiativen umfassen.

Unter Bezugnahme auf die einzelnen aufgeführten Prioritäten wird auf den Landesaus- und -weiterbildungsplan 2022–2023 hinsichtlich der einzelnen Initiativen und Maßnahmen verwiesen.

Die Agentur behält es sich vor, im Lauf des Jahres etwaige eintretende Bedürfnisse zu identifizieren.

4. Monitoring

Da die AWA weniger als 50 Beschäftigte hat, trägt sie in diesen Abschnitt gemäß Art. 6 des interministeriellen Dekrets betreffend die Regelung der Verfahrensaspekte bei der Umsetzung des PIAO (MD 24. Juni 2022) keine Daten ein.

Auf der Grundlage der ANAC-Vorgaben wurde in jedem Fall die **Überwachung der Korruptionsrisiken** unter Bezugnahme auf den PTPCT 2022–2024 (siehe Anlage 1 – Monitoring 2023 zur Bestandsaufnahme der Prozesse – PTPCT 2022–2024) verwiesen.

Der Planungs- und Kontrollprozess für die öffentlichen Verwaltungen sieht vor, dass jeder Planungs-/Projektierungsebene ein entsprechendes Überwachungs- und Kontrollsystem entspricht, um das Maß der Erreichung der Sollergebnisse zu messen und zu bewerten.

Im **jährlichen Performancebericht** der Körperschaft sind die gegenüber den Planzielen und Ressourcen erreichten organisatorischen und individuellen Ziele sowie etwaige Abweichungen aufgezeigt.

Verwiesen wird auf den entsprechenden Bereich „Transparente Verwaltung“ der Agentur.

<https://wohnbauaufsicht.provinz.bz.it/transparente-verwaltung/bericht-performance.asp>

* * *

Dieser integrierte Tätigkeits- und Organisationsplan (PIAO) 2023–2025 ist auf der Website der AWA unter „Transparente Verwaltung“ – „Weitere Inhalte“ – „PIAO (integrierter Tätigkeits- und Organisationsplan)“ zusammen mit den folgenden Anlagen veröffentlicht, die den Plan hinsichtlich der Teile, auf die sie sich beziehen, ergänzen:

- Anlage 1 – Monitoring 2023 bezüglich der Bestandsaufnahme der Prozesse – PTPCT 2022–2024
- Anlage 2 – Abschnitt Korruptionsvorbeugung und Transparenz PIAO 2023–2025 (Bestandsaufnahme der Prozesse)



- Anlage 3 – Abschnitt Korruptionsvorbeugung und Transparenz PIAO 2023–2025
(Veröffentlichungspflichten)

Direktorin der AWA
Elisa Guerra

Bozen, 05.06.2023

*Veröffentlicht auf der Website <https://wohnbauaufsicht.provinz.bz.it/default.asp> im Bereich „Transparente Verwaltung“ –
„Weitere Inhalte“ – „PIAO (Integrierter Tätigkeits- und Organisationsplan)“*